

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Koblenz für das Jahr 2014

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 27. Juni 2014

1. auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014,
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl S. 373) in der derzeit gültigen Fassung für den Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

## § 1

Die Festsetzungen in § 5 „Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen“ der vom Stadtrat am 13.12.2013 beschlossenen und durch Ratsbeschluss vom 30.01.2014 geänderten Haushaltssatzung 2014 werden für **Verpflichtungsermächtigungen** gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt:

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz von bisher **0 Euro auf 924.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

Folgende bisherige Festsetzungen für Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben unverändert:

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf 2.450.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 2.450.000 Euro

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf 4.325.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigung für Eigenbetriebe wird damit **von bisher 6.775.000 Euro auf 7.699.000 Euro neu festgesetzt**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 2.450.000 Euro unverändert.

## § 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.